

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 5. April 2018
St.01 / JBR

Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich: Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Orientierungsschreiben vom 20. Dezember 2017 von Herrn Bundesrat Ueli Maurer in obiger Angelegenheit. Für die Konsultation bedanken wir uns bestens und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (nachstehend BEPS-Übereinkommen)

Mit BEPS wird der ursprüngliche Zweck der DBA, die Abgrenzung von Besteuerungskompetenzen, weiter in Richtung Vermeidung von Nicht- bzw. Unterbesteuerung verschoben. Zudem soll die Missbrauchsbekämpfung intensiviert werden. Diese Bemühungen dürfen aber nicht dazu führen, dass man den ursprünglichen Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung aus den Augen verliert.

Im Einklang mit der DBA-Politik der Schweiz sollen die unter das BEPS-Übereinkommen fallenden DBA auch eine Schiedsklausel erhalten, vorausgesetzt, der entsprechende DBA-Partnerstaat der Schweiz optiert auch für die Anwendung des Teiles VI des BEPS-Übereinkommens über das Schiedsverfahren.

Wir begrüssen die Bemühungen der Schweiz für einen fairen Steuerwettbewerb. Diese dürfen aber nicht zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen. Die von der Schweiz angebrachten Vorbehalte halten wir daher für sinnvoll. Insbesondere begrüssen wir auch den Vorbehalt zu Art. 3, welcher die Verhandlungsposition bezüglich kollektiven Kapitalanlagen auch gegenüber den BEPS-Unterzeichnerstaaten wahrt.

Wir teilen die vorsichtige Auffassung der Schweiz in Sachen Rechtssicherheit, Klarheit und Lesbarkeit der Rechtsgrundlagen, wonach DBA mittels BEPS-Übereinkommen angepasst werden (im Gegensatz zu anderen Meinungen, wonach das BEPS-Übereinkommen und die unter das Übereinkommen fallenden DBA nebeneinander existieren und nebeneinander zu lesen sind). Die Schweiz kann dabei durch das BEPS-Übereinkommen nur die DBA mit jenen Staaten ändern, die (i) die Auffassung der Schweiz teilen, dass das BEPS-Übereinkommen die betreffenden DBA ändert (ähnlich wie ein Änderungsprotokoll zu einem DBA), und (ii) zur einvernehmlichen Feststellung des genauen Wortlauts des durch das BEPS-Übereinkommen geänderten DBA bereit sind. Wie aus dem erläuternden Bericht hervorgeht, teilen nur vierzehn Staaten die Meinung der Schweiz. Es sind dies: Argentinien, Chile, Indien, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Südafrika, Tschechien und die Türkei. Wir erachten es nicht als negativ, dass die Anzahl der Vertragsstaaten relativ gering ist. Keine automatische Anpassung bedeutet ausserdem immer Verhandlungspotential. In diesem Zusammenhang fragen wir uns, ob es nicht sinnvoll wäre, diejenigen Länder nicht in die Liste der Vertragsstaaten aufzunehmen, deren DBA im jeden Fall umfassend geändert werden müssen. Wir denken dabei zum Beispiel an Italien.

Aus diesem Grund und auch weil gemäss Auffassung der Schweiz bestehende DBA durch das BEPS-Übereinkommen geändert werden, sind wir der Meinung, dass wie bei jeglichen DBA-Änderungen das Parlament konsultiert werden und den finalen Entscheid fällen sollte. Es darf diesbezüglich keine Kompetenzdelegation an den Bundesrat erfolgen.

2. Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (nachstehend DBA-UK)

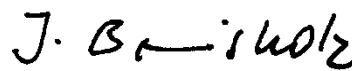
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen des DBA-UK.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli



Jean Brunisholz